

Anlage 4 zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2010

Ramona Müller
Fraktion FW

Barleben, den 02.09.10

Gemeinderat Barleben

Anfragen zu TOP 12

hier: Informationsvorlagen 0081/2010 Genehmigungsbescheid der Biogasanlage Ebendorf innerhalb des Gewerbegebietes „Kleiner Schleifweg“

1. Die Infovorlage enthält leider nur die Seiten 1, 4 bis 14 und 27 des Bescheides. Warum wurde der Genehmigungsbescheid nur in Auszügen dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben? Doppelseitig kopiert hätte er einen Umfang von 28 Seiten gehabt.

2. Die weiteren Fragen beziehen sich auf den Sachverhalt der Seite 24:

6.2.7. Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen betriebseigenen Brunnen.

Die Gemeinde ist nach § 146 Abs.1 WG LSA zur Trinkwasserversorgung verpflichtet. Eine Befreiung von der Trinkwasserversorgungspflicht ist möglich. Dies kann aber nur befristet sein, da geltende Festsetzungen des B-Planes hinsichtlich der Erschließung wirksam bleiben.

Hieraus ergeben sich die folgenden Fragen zur Wasserversorgung:

2.1. Wann durch wen wird das Baugebiet entsprechend Festsetzung des B-Planes an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen?

2.2. Wer trägt die Kosten für die erforderliche öffentliche Trinkwasserversorgung des Gewerbegebietes?

6.2.8. Abwasser kommunaler Herkunft:

Das anfallende Abwasser der Sanitäreinrichtungen wird für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Erschließung des Baugebietes durch die Gemeinde oder einem anderen Erschließungsträger über eine abflusslose Sammelgrube vorgenommen werden.

Hieraus ergeben sich die folgenden Fragen zur Abwasserbeseitigung:

2.3. Wann und durch wen wird das Baugebiet entsprechend Festsetzung des B-Planes an das zentrale Abwassernetz angeschlossen?

2.4. Wer trägt die Kosten für die erforderliche zentrale Abwasserentsorgung des Gewerbegebietes?

3. Ausgehend von den o.g. Sachverhalten ergibt sich die Frage, ob die Erschließung entsprechend dem abgeschlossenen Erschließungsvertrag siehe BV 0102/2008 vom 10.07.08 umgesetzt wird?

4. Wann wird die Erschließungsplanung inkl. Planung für das im B-Plan festgesetzte Regenrückhaltebecken (entspr. Erschließungsvertrag) den Gemeindegremien vorgestellt?


Ramona Müller
Fraktion FW

- 6.2.3 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen i. S. § 3 Abs. 1 Nr. 4 zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 6.2.4 Die errichteten Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind bezüglich ihrer Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch den Betreiber gemäß § 165 Abs. 2 WG LSA ständig zu überwachen.
- 6.2.5 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 173 Abs. 1 WG LSA unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, anzuzeigen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können.
- 6.2.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen Altöllager und Frischöllager BHKW ist der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlagen einschließlich Sicherheitseinrichtungen durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen und bescheinigen zu lassen (Prüfung der Bauausführung, Dichtheit und Funktion). Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.7 Wasserversorgung
- 6.2.7.1 Die Bereitstellung von Trinkwasser über einen betriebseigenen Brunnen ist entsprechend den Vorschriften des § 146 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie unter Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu vollziehen. Die Gemeinde ist nach § 146 Abs. 1 WG LSA zur Trinkwasserversorgung verpflichtet. Eine Befreiung, auch teilweise, von der Trinkwasserversorgungspflicht ist gemäß nach § 146 Abs. 2 WG LSA möglich und kann entweder durch die Gemeinde bzw. den Verbraucher bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden. Dies kann aber nur befristet sein, da geltende Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wirksam bleiben.
- 6.2.7.2 Für die Grundwasserentnahme zu Zwecken der Trinkwasserversorgung sowie zu Befüllzwecken des Löschteiches (auch Regenrückhaltebecken) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (entsprechend der §§ 4, 5 WG LSA) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) einzuholen.
- 6.2.8 Abwasser kommunaler Herkunft
- Die Abwasserbeseitigung für das anfallende Abwasser der Sanitäreinrichtungen kann für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Erschließung des Baugebietes durch die Gemeinde oder einem anderen Erschließungsträger über eine abflusslose Sammelgrube vorgenommen werden. Die Abwasserbeseitigung obliegt somit weiterhin der Gemeinde und hiermit dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
- 6.2.9 Niederschlagswasser
- Die Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser hat nach § 150 Abs. 2 Wassergesetz LSA so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind. Anfallendes Regenwasser von befestigten Flächen des Geländes ist zu sammeln, abzuleiten und dem